

Regierung von Oberbayern

ROB-5-55.1-8711.IM_1-30-2

München, 28.10.2020

Immissionsschutzrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Peißenberg der Peißenberger Wärmegesellschaft mbH (PWG), Stadelbachstr. 4a, 82380 Peißenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 3190/4 der Gemarkung Peißenberg (Gewerbegebiet „An der Hochreuther Straße“) durch die abweichende Ausführung der ersten Modernisierungsstufe, sowie den Endausbau in einer geänderten zweiten Phase, insbes. durch Errichtung und den Betrieb eines neuen Gasmotorenaggregats (BHKW 4) mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,8 MW

Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Peißenberger Wärmegesellschaft mbH (PWG) hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) Peißenberg durch die abweichende Ausführung der ersten Modernisierungsstufe, sowie den Endausbau in einer geänderten zweiten Phase, insbes. durch Errichtung und den Betrieb eines neuen Gasmotorenaggregats (BHKW 4) mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,8 MW beantragt. Dieses wird an die bestehende Anlage in Stadelbachstr. 4a, 82380 Peißenberg angebaut und eingebunden.

Das HKW besteht aus einem BHKW-Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,6 MW (genehmigt: 3,8 MW), zwei Heißwasserkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 8,8 MW sowie dem Dampfkessel 3 (Loosekessel).

Die Genehmigung für die erste Modernisierungsstufe des HKW wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 23.05.2017 erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile, bzw. Maßnahmen:

Änderungen der 1. Modernisierungsstufe:

- Errichtung BHKW 2 anstatt BHKW 1 (FWL 3,6 MW), Gemischkühler um 90° gedreht,
- Keine Realisierung der Rohrbrücke für die HEL-Versorgung,
- Geänderte Ausführung des Warten-Containers und der 6 kV-Schaltanlagen-Kompaktstation.

Änderungen der 2. Modernisierungsstufe:

- Wegfall des BHKW 1 und 3 und des Eigenbedarfs-BHKWs,

- Wegfall des Heißwasserkessels 3,
- Dampfkessel 3 bleibt bestehen,
- Wegfall des zweiten ursprünglich geplanten Kamins der nicht realisierten BHKWs und Heißwasserkessels 3,
- Wegfall des Kamins des Eigenbedarfs-BHKWs,
- Wegfall der Power-to-Heat-Anlage.

Neuerrichtungen:

- BHKW 4 mit 7,8 MW FWL im ehem. MHKW 2-Gebäude samt Oxidationskatalysator,
- Kamin für BHKW 4.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Änderungsvorhaben betrifft eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und bedarf eines vereinfachten Verfahrens nach § 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 19 BImSchG, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Standortbezogene Vorprüfung

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob im Rahmen des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es wurden solche Umweltdaten recherchiert, die im Sinne einer Standortbezogenen Vorprüfung gemäß UVPG erforderlich sind. Die Daten wurden vom Gutachter bei den zuständigen Fachstellen bzw. über entsprechende Datenbanken eingeholt und aufbereitet. Zunächst erfolgte die Prüfung auf der ersten Stufe, unter Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen, ob besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, und ob die zweite Stufe der Standortbezogenen Vorprüfung erforderlich ist.

Die Prüfung auf der ersten Stufe hat ergeben, dass aufgrund benachbarter Schutzgebiete besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (insbesondere FFH-Gebiete). Daher wurde für das Vorhaben eine Standortbezogene Vorprüfung – zweite Stufe durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung auf der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

An schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind im Untersuchungsgebiet im vorliegenden Fall insb. zu berücksichtigen:

- FFH-Gebiet Nr. 8331-302 „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ (1,1 km Entfernung),
- FFH-Gebiet Nr. 8232-371 „Grasleitner Moorlandschaft“ (2,6 km Entfernung),
- Landschaftsschutzgebiet „Ammertal- Böbing, Hohenpeißenberg, Peißenberg, Peiting“ (1,3 km Entfernung),
- Naturdenkmäler „Streuwiese nördlich des Hohenwarter Hofes“ (1,4 km Entfernung), „Scheithauer Altwasser“ (2,2 km Entfernung), „Halbtrockenrasen nördlich von Armeleiten“ (2,7 km Entfernung) und „Eibenbestand nördlich von Peißenberg“ (3,0 km Entfernung),
- Geschützter Landschaftsbestandteil „Streuwiese im Grandlmoos“ (1,9 km Entfernung),
- Gesetzlich geschützte Biotope, insbesondere „Feuchtflächen bei Peißenberg“ Nr. 8232-0306 (150 m Entfernung),
- Trinkwasserschutzgebiete „Peißenberg-Ammerau“ und „Peißenberg“ (1,0 km Entfernung),
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „Wörtersbach“,
- Wohngebiete der Marktgemeinde Peißenberg,
- Bodendenkmal „Ziegelmeier Schachanlage“, Bau- und Bodendenkmäler und Denkmalensembles,
- Schutzwald westlicher / südwestlicher / südlicher Untersuchungsraum.

2.1 Luftreinhaltung

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe des gesamten HKW ist die Kaminanlage zu betrachten. Die Erweiterung beinhaltet auch die Neuerrichtung eines weiteren Kamins mit einer Höhe von 51 Metern. Die geplante Ableithöhe erfüllt die Anforderungen der TA Luft.

Für die Emissionsminderung werden eine geeignete Regelungstechnik (insbesondere Einstellung des Erdgas-Luft-Verhältnisses) bei dem Verbrennungsmotor des BHKW-Moduls 4, der erforderliche Ausbrand der Verbrennungsgase sowie die Minimierung der Emissionen an Stickstoffoxiden in allen betrieblichen Lastzuständen sichergestellt. Hierzu werden die Verbrennungsmotoren mit einer Regelung mit Zündaussetzer-Erkennung ausgerüstet und nach dem Magergemisch-Prinzip betrieben.

Zur Minderung der Emissionen an Kohlenmonoxid und anorganischen Stoffen (u.a. Formaldehyd) wird der Verbrennungsmotor mit einem ausreichend dimensionierten Oxidationskatalysator ausgerüstet und betrieben. Zusätzlich ist ab 2025 ein SCR-Katalysator vorgesehen.

Zur Beurteilung der relevanten Emissionsmassenströme können die Bagatellmassenströme der Tabelle 7 unter Nr. 4.6.1.1 der TA Luft herangezogen werden.

Insgesamt werden aus dem neuen Verbrennungsmotor im ungünstigsten Fall etwa 0,127 kg/h Staub, 7,666 kg/h NO_x (ohne SCR-Katalysator am BHKW-Modul 4) oder 6,149 kg/h NO_x (mit SCR-Katalysator am BHKW-Modul 4) und 0,401 kg/h SO_x emittiert.

Die Emissionsmassenströme an Staub, Schwefeloxiden und Stickstoffoxiden im vorliegenden Fall liegen deutlich unter den Bagatellmassenströmen. Es sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Lage keine Besonderheiten hinsichtlich der Vorbelastung für Staub, Schwefeloxide und Stickstoffoxide erkennbar.

Zusätzlich wurde eine orientierende Immissionsprognose erstellt, in deren Rahmen Schwebstaub (PM 2,5 und PM 10), Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Formaldehyd, Ammoniak, Staubniederschlag, Gesamtdosition an Stickstoff und Säureeintrag ermittelt wurden.

Für diese Stoffe liegt eine irrelevante Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 Buchstabe c) TA Luft vor. Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 2 TA Luft kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen für diese Stoffe durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Auf das Gutachten zur Luftreinhaltung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.01.2020 wird insoweit verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden.

Die Immissionsrichtwertanteile werden an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten, bzw. unterschritten. Unzulässig hohe Maximalpegel, die nachts den Immissionswert der TA Lärm um mehr als 20 dB(A) überschreiten sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist nach Maßgabe der Nr. 7.4 TA Lärm nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Durch den Betrieb der Anlage sind folglich keine ausgehenden Geräusche zu erwarten, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Auf die schalltechnische Untersuchung der TÜV-SÜD Industrie Service GmbH vom 31.01.2020 wird verwiesen.

Bei den Änderungsmaßnahmen werden keine Niederfrequenz- oder Gleichstromanlagen im Sinne der 26. BImSchV errichtet. Im Hinblick auf elektromagnetische Felder ist folglich gemäß Stellungnahme der TÜV-SÜD Industrie Service GmbH vom 11.02.2020 davon auszugehen, dass die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden. Es ergibt sich auch kein Minimierungsbedarf nach der 26. BImSchVVwV.

2.3 Boden, Gewässer, Altlasten

Das Vorhaben liegt (teilweise) im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Wörthersbach, einem Gewässer III. Ordnung. Da die vorliegend relevanten Modernisierungsmaßnahmen der zweiten Modernisierungsstufe des HKW Peißenberg ausschließlich innerhalb des Gebäudes erfolgen, ist eine Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht gegeben; folglich ist hier auch keine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 5 WHG erforderlich.

Die Bodenflächen im Bereich des Anlagenstandortes unterliegen intensiver gewerblicher und industrieller Nutzung und sind deshalb stark versiegelt und bebaut. Die beantragten Modernisierungsmaßnahmen sind mit keiner weiteren Bodenversiegelung verbunden.

Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Errichtung und Betrieb der Anlagen nicht in Anspruch genommen. Vorbelastungen des Bodens oder des Grundwassers sind nicht bekannt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Eignung der beiden AwSV-Anlagen zum Umgang mit Altöl und Frisch- bzw. Schmieröl bei Einhaltung der Auflagen ausreichend nachgewiesen. Da die PWG u. a. Erfahrung beim ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat (z.B. in der Vergangenheit einzuhaltende Störfallverordnung), hat die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft nach Aufnahme der o.g. weiteren Auflagen und der durch den AwSV-Sachverständigen formulierten Anforderungen für die gegenständlichen AwSV-Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Die Eignung kann für die beiden hier genannten § 62-Anlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach § 63 WHG festgestellt werden.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen, insbesondere durch die bestehenden Kaminanlagen bereits vorbelastet. Die nun vorgesehenen baulichen Maßnahmen fügen sich in den Bestand ein, sodass es zu keiner zusätzlichen relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

Im Hinblick auf die Flächenveränderung gibt es nur wenige Änderungen. Das neue BHKW 4 wird im ehemaligen MHKW 2 Gebäude untergebracht, außerdem wird der Kamin auf einem bereits bestehenden Fundament errichtet.

Die Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände ausgeführt, sodass relevante unmittelbare Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Bau-, Boden- oder landschaftsprägende Denkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Trinkwasserschutzgebiete und als wassersensibel ausgewiesene Bereiche, Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Biotope ausgeschlossen sind. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1) - sind ebenfalls ausgeschlossen.

Im Bereich der umliegenden Natura 2000-Gebiete werden die vorhabenbezogenen Abschneidekriterien für die Stickstoff- und die Säuredeposition eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Einträge dieser Stoffe können daher ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die FFH-Gebiete Nr. 8331-302 „Ammer vom Alpenrand bis zum Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ und Nr. 8232-371 „Grasleitner Moorlandschaft“ sind folglich nicht ersichtlich.

Das geplante Modernisierungsvorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. FFH-Gebiete.

Ebenso kann mit ausreichend hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen in der den Antragsunterlagen beigefügten Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung der TÜV-SÜD Industrie Service GmbH vom 11.02.2020 sowie auf die jeweiligen Fachgutachten wird insoweit verwiesen.

Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weiner